

# Benutzungsordnung für die öffentlichen Spielplätze der Stadt Meerane

---

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für alle im Bereich der Stadt Meerane liegenden öffentlichen Spiel- und Bolzplätze (im folgenden Spielplätze genannt), welche sich im Eigentum der Stadt Meerane befinden. Anlage

## **§ 2 Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Spielplätze dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Möglichkeit der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Erlernung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichenden Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Meerane.

## **§ 3 Benutzungsrecht**

- 1) Die Benutzung des öffentlichen Kinderspielplatzes am Bornberg, Wettiner Platz, in der Oststraße und auf dem Wilhelm-Wunderlich-Platz sind allen Kindern im Alter bis zu 12 Jahren gestattet.
- 2) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze an der Molkerei, am Weißen Weg, der Talstraße und am Crotenlaider Weg sind allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 16 Jahren gestattet.
- 3) Die Benutzung des Bolzplatzes am Erlengrund ist allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren gestattet.
- 4) Jugendliche und Erwachsene haben als Begleiter und/ oder Aufsichtsperson spielender Kinder ebenso Zutritt zu den öffentlichen Spielplätzen und dürfen diese entsprechend der Zweckbestimmung nach § 2 zusammen mit Kindern und Jugendlichen nutzen.
- 5) Der Umfang des Benutzungsrechtes richtet sich nach dieser Benutzungsordnung. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- 6) Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen können die Spielplätze, oder Teile davon, zeitweise oder auf Dauer geschlossen werden.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Kinderspielplätze am Bornberg, am Wettiner Platz, in der Oststraße und auf dem Wilhelm-Wunderlich-Platz sind in der Zeit von 09.00 bis 19:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

Die Spielplätze an der Molkerei, am Weißen Weg, in der Talstraße und am Crotenlaider Weg sind in der Zeit von 09:00 bis 20:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

Der Bolzplatz am Erlengrund ist in der Zeit von 09:00 bis 22:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

## **§ 5 Benutzungsregeln**

- 1) Während der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- 2) Die Spielplätze und ihre Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Die Plätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen der Bestimmungen der §§ 2 und 3 benutzt oder betreten werden.
- 3) Auf den Spielplätzen ist es insbesondere untersagt:
  - (1) außerhalb der in § 4 festgelegten Nutzungszeiten Lärm zu verursachen,
  - (2) Bänke, Papierkörbe oder andere Ausstattungsgegenstände vom Aufstellplatz zu entfernen,
  - (3) die Spielplätze zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Krankenfahrstühle und Ähnliches,
  - (4) die Spielplätze zu verunreinigen,
  - (5) gefährliche, scharfkantige Gegenstände mitzubringen, die Verletzungen hervorrufen können;
  - (6) Feuer anzuzünden oder zu grillen;
  - (7) in störender Lautstärke Musik abzuspielen oder Instrumente zu spielen;
  - (8) alkoholische Getränke und illegale Drogen aller Art sich zu nehmen
  - (9) sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
  - (10) zu rauchen;
  - (11) Spielplätze und deren Einrichtungen zu beschädigen oder zu zerstören,
  - (12) Hunde und sonstige Tiere auf den Spielplatz mitzubringen,

## **§ 6 Platzverweis**

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- 1.) Vorschriften dieser Ordnung oder aufgrund dieser Ordnung erlassene Anordnungen zuwiderhandelt oder
- 2.) auf einem Spielplatz eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht, kann vom Spielplatz verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten des Spielplatzes für eine bestimmte Zeit untersagt werden.

## **§ 7 Haftung und Verkehrssicherungspflicht**

- 1) Wer die Spielplätze oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Meerane gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- 2) Die Stadt Meerane haftet für Personen und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäße Benutzung der Spielplätze bzw. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Nutzer entsteht.
- 3) Auf den Spielplätzen besteht keine Räum- und Streupflicht.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1) entgegen § 5 Abs. 3 (1) außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten Lärm verursacht
- 2) entgegen § 5 Abs. 3 (2) Bänke, Papierkörbe oder andere Ausstattungsgegenstände vom Aufstellplatz entfernt,
- 3) entgegen § 5 Abs. (3) die Spielplätze außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Krankenfahrstühle und dgl. befährt;
- 4) entgegen § 5 Abs. 3 (4) die Spielplätze verunreinigt,
- 5) entgegen § 5 Abs. 3 (5) gefährliche, scharfkantige Gegenstände mitbringt, die Verletzungen hervorrufen können;
- 6) entgegen § 5 Abs. 3 (6) Feuer anzündet oder grillt;
- 7) entgegen § 5 Abs. 3(7) in störender Lautstärke Musik abspielt oder Instrumente spielt;
- 8) entgegen § 5 Abs.3 (8) alkoholische Getränke und illegale Drogen aller Art zu sich nimmt
- 9) entgegen § 5 Abs. (9) sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält,
- 10) entgegen § 5 Abs. 3 (10) gegen das Rauchverbot verstößt;
- 11) entgegen § 5 Abs. 3 (11) Spielplätze und deren Einrichtungen beschädigen oder zerstört,
- 12) entgegen § 3 Abs. 12) Hunde und sonstige Tiere auf den Spielplatz mitbringt.

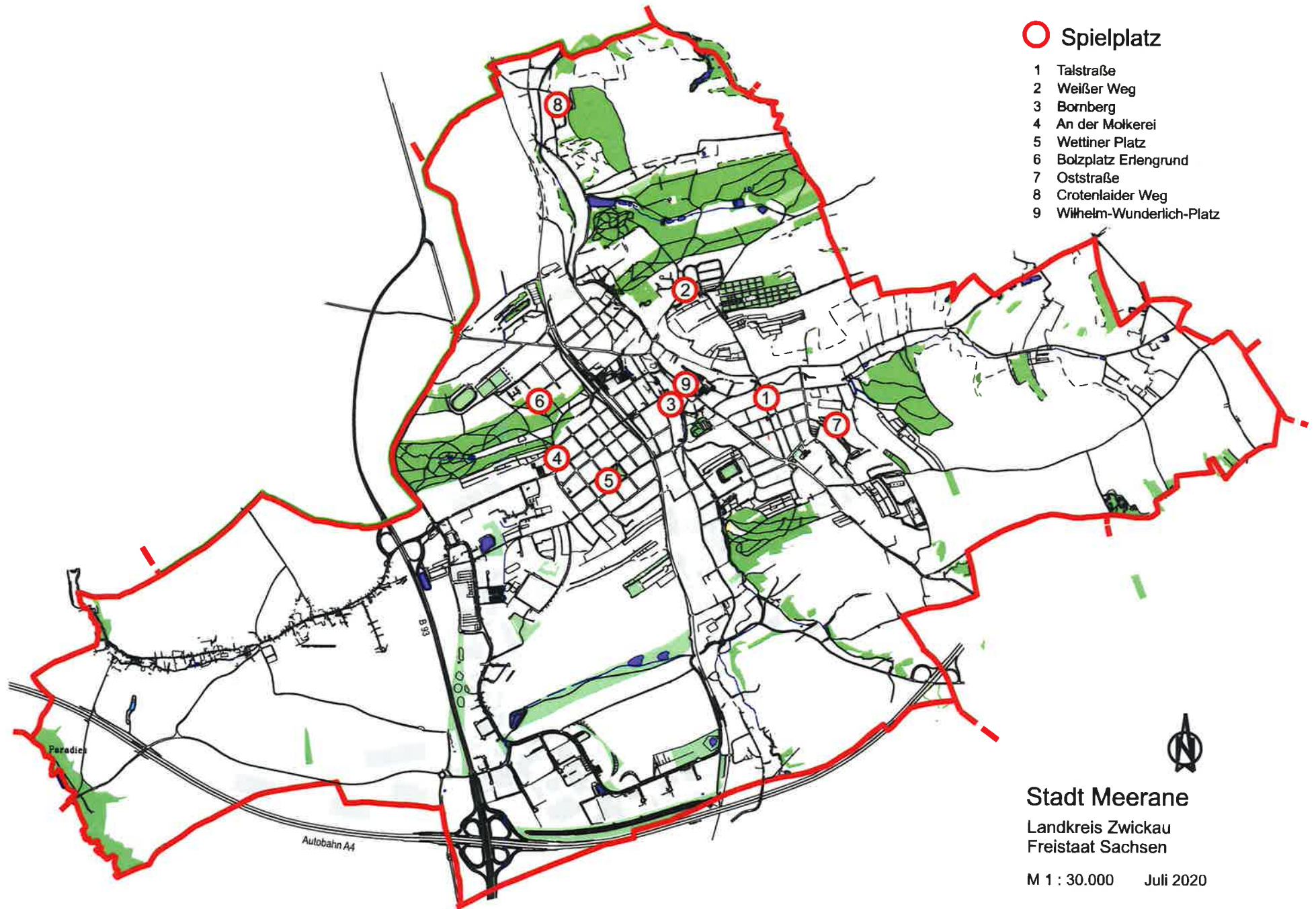
## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Spielplatzordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meerane, den 27.07. 2020



Prof. Dr. L. Ungerer  
Bürgermeister



○ Spielplatz

- 1 Talstraße
- 2 Weißer Weg
- 3 Bornberg
- 4 An der Molkerei
- 5 Wettiner Platz
- 6 Bolzplatz Ertengrund
- 7 Oststraße
- 8 Crotenlaider Weg
- 9 Wilhelm-Wunderlich-Platz



**Stadt Meerane**

Landkreis Zwickau  
Freistaat Sachsen

M 1 : 30.000 Juli 2020